

## Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Erstellung von Befundberichten

---

### Information zur Honorierung von Befundscheinen im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) und dem Sozialen Entschädigungsrecht

In den Ämtern für Familie und Soziales sind in der nahen Vergangenheit vermehrt Befundhonorierungsschreiben eingegangen, in denen zusätzlich zu der Entschädigungsleistung Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde. Von einzelnen Ärzten wurden wir darüber unterrichtet, dass ihnen die in Rechnungsstellung von Umsatzsteuer von ihren Steuerberatern empfohlen wurde.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichtes vom 29.08.2007, L 4 SB 15/07 verwiesen, welches entschieden hat, dass bei der Erstellung von Befundberichten vom sachverständigen Zeugen geltend gemachte Umsatzsteuer zu erstatten ist. Dieses Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig geworden. Es wurde mit Revision B 9 SB 7/07 R zum BSG angefochten.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bei den Ärzten einerseits und dem vermehrten Arbeitsaufwand in den Ämtern für Familie und Soziales andererseits haben wir bei dem

Sächsischen Staatsministerium der Finanzen bezüglich dieses Sachverhaltes angefragt. Mit Schreiben vom 04.12.2007, Aktenzeichen 35-S 7170-23/94 – 64088, hat dieses wie folgt Stellung genommen:

„Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Erstellung von Befundberichten wurde im Kreise der Referatsleiter Umsatzsteuer des Bundes und der Länder erörtert.

Als Ergebnis der Erörterung ist bei der Tätigkeit eines sachverständigen Zeugen danach zu differenzieren, ob dieser bei der Ausstellung eines Befundscheins oder der Erteilung einer Auskunft oder eines Zeugnisses über einen ärztlichen Befund eine zusätzliche gutachtliche Äußerung abgibt oder nicht.

Soweit die Tätigkeit eines sachverständigen Zeugen nach § 10 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 200 und Nr. 201, vergütet wird, liegt, da hier eine Entschädigung geleistet wird, nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz vor.

Erfolgt die Vergütung nach § 10 Abs. 1 JVEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 202 und Nr. 203, liegt ein Leistungsaustausch vor. Die Vergütung unterliegt in diesen Fällen der Umsatzsteuer.

Ob jemand als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger anzusehen ist, richtet sich nach der tatsächlich erbrachten Tätigkeit, nicht nach einer ggf. abweichenden Abrechnung. Ausschlaggebend ist dabei, ob er als Zeuge „unersetzlich“ oder als Sachverständiger „auswechselbar“ ist.

Erteilt zum Beispiel ein Arzt einen schriftlichen Bericht über den bei einem von ihm behandelten Patienten festgestellten Befund, so ist er „unersetzlicher“ sachverständiger Zeuge.

Ein „auswechselbarer“ Sachverständiger hingegen übermittelt die Kenntnis von Erfahrungssätzen oder beurteilt bestimmte Tatsachen aufgrund derartiger Erfahrungssätze.“ Bei der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX, ebenso wie im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts und des Landesblindengeldgesetzes, fordern die Ämter für Familie und Soziales bei behandelnden Ärzten regelmäßig Befundberichte über ihre Patienten an.

In diesem Umfang sind sie als sachverständiger Zeuge „unersetzlich“, da nur sie über die entsprechenden patientenbezogenen Daten verfügen. Die Honorierung dieser Befundberichte erfolgt regelmäßig nach Nr. 200 und Nr. 201 der Anlage 2 zu § 10 JVEG. Insofern ist nach vorher zitierten Ausführungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen diese Leistung nicht umsatzsteuerbar. Insofern können die Ämter für Familie und Soziales keine Umsatzsteuer erstatten, da diese nicht anfällt.

Klaus Bemann-Ender  
Sächsisches Landesamt für  
Familie und Soziales  
Leiter des Landesversorgungsamtes  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz